

ASEAN-Headquarters in Thailand

Investitionsförderungen und Steueroptimierung

Till Morstadt und Dr. Constantin Frank-Fahle*

Der folgende Beitrag soll einen Überblick über Investitionsförderungen und Steueroptimierung im Bereich der Einrichtung regionaler Hubs in Thailand vermitteln. Neben allgemeinen Standortkriterien (I.) werden die Investitionserleichterungen sowie damit in Verbindung stehende steuerliche Aspekte (II.) beleuchtet. Der Beitrag schließt mit einem Vergleich mit korrespondierenden Förderinstrumenten in Singapur und Malaysia (III.) und einem Ausblick.

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Investitionsförderungen
- III. Vergleich mit Förderbedingungen in Malaysia und Singapur

I. Einführung

Die Gründung der ASEAN Economic Community (AEC) hat u. a. dazu geführt, dass der südostasiatische Raum aufgrund einführrechtlicher Erleichterungen als zusammenwachsender Wirtschaftsraum wahrgenommen wird. Vor diesem Hintergrund stellen sich Investoren vermehrt die Frage, wo sie regionale Zentralverwaltungen aufbauen sollen. Neben weichen Standortfaktoren, wie

- ▶ Nähe zu Kunden/Märkten,
 - ▶ Zugang zu gut ausgebildeten Arbeitskräften,
 - ▶ einem stabilen und günstigen politischen Umfeld,
 - ▶ geringen Betriebskosten sowie
 - ▶ Zugang zu Vertriebskanälen,
- steht bei der Standortwahl auch im Vordergrund, ob
- ▶ ein günstiges Steuerumfeld und
 - ▶ ein günstiger rechtlicher und ordnungspolitischer Rahmen vorliegt.¹

Thailand zeichnet sich neben einem Zugang zu kostengünstigen und gut ausgebildeten Arbeitskräften, einer günstigen geografischen Lage durch Grenzverbindungen zu Malaysia, Kambodscha, Laos und Myanmar sowie einer entwickelten Infrastruktur

Standortfaktoren
für eine regionale
Zentralverwaltung

* Till Morstadt ist Senior Partner und Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., Senior Associate in der Kanzlei Lorenz & Partners, Bangkok, Thailand.

¹ Vgl. hierzu European Chamber in China, Asia-Pacific Headquarters Study, 2011 S. 10 unter <http://www.europeanchamber.com.cn/en/publications-asia-pacific-headquarters-study>.

auch dadurch aus,² dass Investitionserleichterungen für internationale Geschäftszentralen und internationale Handelszentren bereitgestellt werden.

II. Investitionsförderungen

Die thailändische Investitionsbehörde, das Board of Investment of Thailand (BOI), sieht im Wesentlichen zwei Investitionsförderungen für Regionalzentren ausländischer Unternehmen vor:

1. Internationale Hauptverwaltungen – International Headquarters

International Headquarters

Das „International Headquarter“ (IHQ) beruht auf der vormaligen Investitionsförderkategorie „Regional Operating Headquarters“ (ROH).³ Die ROH-Förderung hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt, weil die Voraussetzungen zu komplex und die geförderten Aktivitäten zu eingeschränkt waren. Aufgrund des wachsenden Wettbewerbs unter den ASEAN-Mitgliedstaaten um Investoren hat das thailändische Kabinett am 23. 12. 2014 die neue Investitionsförderkategorie (IHQ) beschlossen.⁴

a) Voraussetzungen

Kapitalgesellschaft mit typischen unterstützenden Dienstleistungen

Ein IHQ ist eine in Thailand registrierte Kapitalgesellschaft, die für das Mutterhaus und sonstige verbundene Unternehmen unterstützende Dienstleistungen erbringt.

Als unterstützende Dienstleistungen gelten u. a.:

- ▶ Betriebs-, Unternehmensleitung und Geschäftskoordination,
- ▶ Forschung und Entwicklung von Produkten,
- ▶ technische Unterstützung von verbundenen Unternehmen,
- ▶ Vermarktung und Absatzförderung,
- ▶ Personalmanagement und -entwicklung,
- ▶ Finanzdienstleistungen,
- ▶ Wirtschafts- und Investitionsforschung und -analyse sowie
- ▶ Kreditsteuerung und Controlling.

Mindestbeteiligung von 25 %

Als verbundene Unternehmen im Sinn der Förderkategorie zählen:

- ▶ Gesellschaften, die direkt oder indirekt 25 % der ausgegebenen Anteile des IHQ halten bzw. Gesellschaften, die direkt oder indirekt 25 % der ausgegebenen Anteile an den erstgenannten Gesellschaften halten;
- ▶ Gesellschaften, an der das IHQ direkt oder indirekt mindestens 25 % der ausgegebenen Anteile hält;
- ▶ eine Gesellschaft, die die Kontroll- und Weisungsbefugnis bezüglich des Betriebs und der Geschäftsführung des IHQ hat, sowie eine Gesellschaft, die eine entsprechende Kontroll- und Weisungsbefugnis über die erstgenannte Gesellschaft hat;
- ▶ Gesellschaften, über die das IHQ die Kontroll- und Weisungsbefugnis bezüglich des Betriebs und der Geschäftsführung hat.

b) Steuererleichterungen

Für Steuererleichterungen müssen drei Bedingungen erfüllt sein

Um in den Genuss der Steuererleichterungen zu kommen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- ▶ Das registrierte und voll einbezahlte Stammkapital beträgt mindestens 10 Mio. THB (ca. 250.000 €).

² Lorenz, Investment in Thailand, 10. Aufl. 2014, S. 19 f.

³ Die ROH-Förderung wurde erstmals am 16. 8. 2002 veröffentlicht und 2010 leicht angepasst.

⁴ Royal Decree No. 586 vom 28. 4. 2015 unter http://www.rd.go.th/publish/images/roh/ROH_508-Eng_latest_040454.pdf – die Regelungen sind am 1. 5. 2015 in Kraft getreten.

- ▶ Die jährlichen Verwaltungskosten in Thailand belaufen sich auf mindestens 15 Mio. THB (ca. 375.000 €) – ausgenommen sind Verkaufskosten.
- ▶ Es erfolgt eine Dienstleistungserbringung gegenüber mindestens einem verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands.

Für den Fall, dass ein IHQ diese drei Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt, werden die Steuererleichterungen rückwirkend für das jeweilige Geschäftsjahr gestrichen. Vor diesem Hintergrund ist streng auf die Erfüllung dieser Kriterien zu achten.

Rückwirkende Streichung der Vorteile bei unterjähriger Nichterfüllung der Kriterien

aa) Körperschaftsteuerliche Erleichterungen

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, gelten folgende Befreiungen von der Körperschaftsteuer (derzeit grundsätzlich 20 %):

- ▶ auf Gewinne aus der Beschaffung und dem Verkauf von Waren außerhalb Thailands („out-out“);
- ▶ auf Gewinne aus Dienstleistungen, die an verbundene Unternehmen außerhalb Thailands erbracht werden („in-out“);
- ▶ auf Einkommen aus Dividenden und Lizenzgebühren von verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands;
- ▶ auf Kapitalgewinne aus der Übertragung von Anteilen von verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands, soweit diese entsprechend den Vorgaben des thailändischen Revenue Departments berechnet werden.

Befreiung von der Körperschaftsteuer

Eine reduzierte Körperschaftsteuer i. H. von 10 % wird angewendet:

- ▶ auf Gewinne aus Dienstleistungen, die an verbundene Unternehmen in Thailand erbracht werden („in-in“);
- ▶ auf Einkommen aus Lizenzgebühren von verbundenen Unternehmen in Thailand.

Reduzierter Satz der Körperschaftsteuer

Eine Ausnahme von der Quellenbesteuerung wird gemacht bei Zahlungen an Unternehmen, die außerhalb Thailands errichtet worden sind und keinerlei Geschäftsaktivitäten in Thailand ausführen, bezüglich:

Ausnahme von der Quellenbesteuerung

- ▶ Dividenden, die an die Gesellschafter des IHQ ins Ausland gezahlt werden, vorausgesetzt, dass diese Dividenden aus dem Nettogewinn oder körperschaftsteuerbefreitem Einkommen herrühren;
- ▶ Zinsen, die an Gesellschaften im Ausland gezahlt werden, vorausgesetzt, dass diese Zinsen für Darlehen gezahlt werden, die aufgenommen worden sind, damit das IHQ Darlehen an verbundene Unternehmen in Thailand oder im Ausland gewähren kann.

Hinweis: Im Rahmen der Berechnung der Körperschaftsteuer ist nicht qualifiziertes Einkommen von qualifiziertem Einkommen, einschließlich der jeweils hierauf bezogenen Aufwendungen, zu separieren. Für den Fall, dass sich Aufwendungen nicht aufteilen lassen, werden diese pro rata auf das qualifizierte und nicht qualifizierte Einkommen angerechnet. Sollte diese Form der Aufteilung zu unsachgerechten Ergebnissen führen, kann beim Revenue Department eine andere Form der Zuteilung der Aufwendungen beantragt werden.


bb) Gewerbesteuerliche Erleichterungen

Weiterhin wird eine Erleichterung von der sog. Besonderen Gewerbesteuer (Specific Business Tax) gewährt auf Zinseinkünfte, die an verbundene Unternehmen in Thailand oder im Ausland im Rahmen der Finanzverwaltung gewährt werden.⁵

cc) Einkommensteuerliche Erleichterungen

Pauschalbesteuerung des Gehalts mit 15 %

Schließlich erhalten angestellte ausländische Mitarbeiter des IHQ, die mindestens 180 Tage pro Jahr Vollzeit für das IHQ arbeiten, eine Steuererleichterung in Form einer Pauschalbesteuerung des Gehalts i. H. von 15 %. Im Rahmen der Pauschalbesteuerung können keine Aufwendungen und Steuerfreibeträge geltend gemacht werden. Allerdings können in Thailand abzugsfähige Aufwendungen und Steuerfreibeträge nur in sehr begrenztem Umfang geltend gemacht werden, so dass diese Einschränkung vernachlässigbar ist. Die Pauschalbesteuerung ist gerade für Geschäftsführungspersonal interessant, da hier ein besonders hohes Steuereinsparpotenzial besteht.

Beispiel 1  *So ist ein verheirateter Geschäftsführer, der ein Jahresgehalt von 4,5 Mio. THB (ca. 112.500 €) bezieht und dessen Ehefrau in Thailand lebt, aber nicht arbeitet, unter normalen Umständen einem Steuersatz von 24,56 % ausgesetzt.⁶ Dies entspricht einer jährlichen Einkommensteuer i. H. von 1.105.350 THB (ca. 27.500 €). Legt man die Pauschalbesteuerung von 15 % zugrunde, ergibt sich lediglich eine jährliche Einkommensteuer i. H. von 675,000 THB (ca. 17.000 €). Folglich ergibt sich ein Steuervorteil von ca. 10.500 € pro Jahr.*

2. Internationale Handelszentren - International Trading Centre

International Trading Centre

Der Förderkategorie International Trading Centre (ITC) ging die Förderkategorie International Procurement Centre (IPC) voraus, die 2011 eingeführt wurde und bereits 2013 ausgelaufen ist.⁷

a) Voraussetzungen

Kapitalgesellschaft mit Handelsaktivitäten

Ein ITC ist eine in Thailand registrierte Kapitalgesellschaft, die internationale Handelsaktivitäten ausführt bzw. Dienstleistungen an Überseekunden erbringt:

- ▶ Handelsaktivitäten (Warenversorgung, Verpackung, Transport, Versicherung);
- ▶ Beratung, Erbringung technischer Dienstleistungen und Produktraining (nur in Bezug auf Produkte, die auch tatsächlich vertrieben werden);
- ▶ andere Dienstleistungen, die vom Revenue Department bestimmt werden (derzeit sind sie nicht näher spezifiziert).

b) Steuererleichterungen

Es müssen die korrespondierenden Vorgaben bezüglich Stammkapital, Betriebsausgaben und Dienstleistungserbringung an verbundene Unternehmen wie beim IHQ erfüllt werden (s. oben II, 1, b). Folgende Steuererleichterungen werden gewährt:

- ▶ körperschaftsteuerfrei bleiben Gewinne aus der Beschaffung und dem Verkauf von Waren außerhalb von Thailand („out-out“);
- ▶ eine Körperschaftsteuerreduktion auf 10 % gilt für Gewinne aus der Beschaffung und dem Verkauf von Rohstoffen von Thailand an ein verbundenes Unternehmen im

⁵ Eine Specific Business Tax i. H. von 3,3 % wird grundsätzlich auf Zinseinkünfte erhoben, die aus Darlehen stammen, die von einer Thai-Gesellschaft an eine andere Gesellschaft gewährt werden.

⁶ Die Besteuerung des Einkommens erfolgt auf der Grundlage eines progressiven Steuersatzes, vgl. Lorenz, a. a. O., S. 290.

⁷ Wie schon bei der ROH-Kategorie hat sich gezeigt, dass das IPC aufgrund zu restriktiver Vorgaben nicht praxistauglich war.

Ausland („in-out“) – auch hier müssen qualifiziertes und nicht qualifiziertes Einkommen und diesbezügliche Aufwendungen im Rahmen der Steuerermittlung streng getrennt werden (s. oben II, 1, b, aa);

- ▶ Quellensteuerfreiheit für Dividenden, die an die Gesellschafter des ITC ins Ausland gezahlt werden;
- ▶ Pauschaleinkommensbesteuerung (15 %) für ausländische Mitarbeiter des ITC, die mindestens 180 Tage pro Jahr Vollzeit für das ITC arbeiten (vgl. oben II, 1, b, cc).

3. Förderdauer und andere Vergünstigungen

Beide Förderkategorien werden bis zu einer Maximaldauer von 15 Jahren gewährt. Neben den genannten Steuerprivilegien erhalten Unternehmen folgende Investitionsförderungen:

- ▶ die Möglichkeit, die zugrunde liegende Kapitalgesellschaft voll in ausländischer Hand zu halten (100 % foreign ownership);
- ▶ die Möglichkeit, für Betriebszwecke Land zu erwerben;
- ▶ Ausnahme von Einfuhrzöllen für die Einfuhr von Geräten (beim IHQ beschränkt auf Geräte, die zu Forschungs- oder Ausbildungszwecken genutzt werden);
- ▶ gelockerte Bedingungen, um Ausländer anzustellen.

Maximale Förderung über 15 Jahre

4. Abdeckung sämtlicher Handelsaktivitäten

Soweit die Kapitalgesellschaft mehrheitlich in ausländischer Hand gehalten wird und beabsichtigt ist, Handelsaktivitäten in Thailand durchzuführen, ist Folgendes zu beachten: Vom ITC sind lediglich Großhandelsaktivitäten abgedeckt. Das IHQ darf lediglich mit verbundenen Unternehmen Großhandel betreiben. Sollte angestrebt sein, über die IHQ-Gesellschaft auch Großhandel mit nicht verbundenen Unternehmen zu betreiben, müsste hierfür grundsätzlich ein weiterer Förderantrag beim BOI (Trade and Investment Support Office) gestellt werden, um diese Aktivitäten abzudecken.

IHQ und ITC decken nur Großhandelsaktivitäten ab

Hinweis: Im Hinblick auf die Einzelhandelsaktivitäten gilt sowohl für das IHQ als auch für das ITC, dass diese entweder durch die Beantragung einer sog. Foreign Business Licence oder durch eine Kapitalerhöhung i. H. von 100 Mio. THB (ca. 2,5 Mio. €) abgedeckt werden müssen.

Einzelhandelslizenz oder höheres Grundkapital


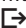
III. Vergleich mit Förderbedingungen in Malaysia und Singapur

Insbesondere Singapur und Malaysia haben ähnliche Investitionsförderprogramme.⁸ Im direkten Vergleich hat Thailand die niedrigsten und transparentesten Investitionsanforderungen und bietet grundsätzlich auch die längste Förderperiode (15 Jahre).

Malaysia hat ein dreistufiges System mit hohen Betriebskosten- und Eigenkapitalanforderungen. Wengleich die Kriterien relativ komplex sind – u. a. im Hinblick auf Qualität und Quantität der zu errichtenden „headquarter services“ – sind sie doch erfüllbar.

Demgegenüber hat Singapur ein zweistufiges System mit den höchsten Betriebskostenanforderungen, wobei in der ersten Stufe (Regional Headquarter) lediglich ein Steuervorteil von ca. 2 % Körperschaftsteuer entsteht, der wohl nur selten im Verhältnis zum Aufwand der Errichtung/Unterhaltung eines Regional Headquarters stehen wird. Die zweite Förderstufe (International Headquarters – dann gestufte Steuerbefreiung von

Im Vergleich bietet Thailand die niedrigsten und transparentesten Investitionsanforderungen

 Zu Singapur näher Trost/Riedl/Hartl, IWB 1/2015 S. 21  RAAAE-82204]

⁸ Zu den Förderprogrammen der Nachbarstaaten s. auf den Internetseiten der lokalen Investitionsförderbehörden, dem Singapore Economic Development Board unter <https://www.edb.gov.sg> und bei der Malaysian Investment Development Authority unter www.mida.gov.my.

0/5/10 %) muss in Einzelverhandlungen mit der lokalen Investitionsförderbehörde ausgehandelt werden. Die Vorgaben sind daher im Ergebnis intransparent, was darin liegen mag, dass Singapur daran interessiert ist, lediglich „Big Player“ anzuziehen, die auf Augenhöhe mit der Behörde verhandeln können.

FAZIT

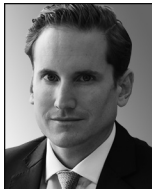
Mit der Reform der Förderkategorien für die Errichtung einer internationalen Zentralverwaltung stellt sich Thailand dem regionalen Wettbewerb um ausländische Investoren. In der Summe stellen die neuen Förderkategorien IHQ und ITC einen ernstgemeinten Ansatz dar, den Förderprogrammen anderer ASEAN-Staaten Konkurrenz zu machen. Da es sich allerdings nur um eine Angleichung der Steuersituation an die in konkurrierenden Staaten handelt und die Vorzüge Thailands in dieser Hinsicht eher marginal sind, dürften die Steueranreize im Ergebnis bei der Standortwahl nicht den allein ausschlaggebenden Faktor bilden. Es wird vielmehr auf eine Gesamtschau der vorbenannten Standortkriterien ankommen. Dessen ungeachtet bleibt jedoch zu erwarten, dass sich der Wettbewerb um Investoren in der ASEAN-Staatengemeinschaft verschärfen wird. Insoweit wird Thailand gezwungen sein, auch zukünftig auf korrespondierende Investitionsförderprogramme in der Region zu reagieren und die eigenen Förderinstrumente entsprechend anzupassen, um den Anschluss nicht zu verpassen. Mit der IHQ-/ITC-Förderung werden Investoren jedenfalls derzeit konkurrenzfähige Förderprivilegien angeboten.

AUTOREN



Till Morstadt

studierte Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre in Bayreuth, Lausanne und Münster. Nach dem Referendariat begann er bei einer der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Prüfungsassistent zu arbeiten. Während seiner Tätigkeit betreute er zwei Jahre lang vorwiegend europäische Mandanten in Argentinien und wechselte daraufhin in den Industriesektor. Nach zwei weiteren Jahren im Beteiligungscontrolling übernahm er die kaufmännische Leitung der thailändischen Niederlassung eines deutschen weltweit agierenden Spezialmaschinenherstellers. Seit April 2004 ist Till Morstadt Equity-Partner der Kanzlei Lorenz & Partners. Seit 2007 ist Till Morstadt in Hongkong und seit 2011 in Vietnam als ausländischer Rechtsanwalt registriert.



Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

studierte Rechtswissenschaften in Leipzig (Universität Leipzig), Budapest, Ungarn (Eötvös Loránd Universität) und Hamilton, Neuseeland (University of Waikato - LL.M.). Nach der Promotion war er im Berliner Büro der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP tätig. Dr. Frank-Fahle ist seit 2012 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Bevor er sich Lorenz & Partners Mitte 2015 anschloss, war er drei Jahre für eine auf (Anlagen-)Bau-, Vergabe- und Immobilienwirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei in München tätig. In dieser Zeit hat sich seine Tätigkeit auf die rechtliche Beratung bei Anlagenbau- und Infrastrukturprojekten im Nahen und Mittleren Osten konzentriert.